

## **Merkblatt: Hausanschlüsse der Kanalisation**

Die im Vorfeld zu Lasten der Stadt gemachten Kanalforschungsaufnahmen haben gezeigt, dass die Hausanschlüsse zum grössten Teil in sanierungsbedürftigem Zustand sind. Grundsätzlich ist der Besitzer von Entwässerungsanlagen für deren Dichtheit verantwortlich. Hausanschlüsse bis zur Hauptkanalisation der Stadt sind im Besitz der Grundeigentümer. Trotzdem werden Hausanschlüsse der Kanalisation im Strassenbereich zu Lasten der Stadt erneuert. Dies zum Schutz der sanierten Strassen, damit ein späterer Aufbruch zur Sanierung der Hausanschlüsse verhindert werden kann.

Der Bereich zwischen dem öffentlichen Grund und der Bodenplatte des Gebäudes muss durch die Grundeigentümer saniert werden. Die gesetzlichen Grundlagen zur Sanierungspflicht sind im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer sowie im Kanalisationsreglement der Stadt Frauenfeld zu finden.

Eine zeitgleiche Sanierung zusammen mit den städtischen Arbeiten macht aus fachlicher, vor allem aber auch aus finanzieller Sicht Sinn. Installations- und Arbeitskosten verringern sich, im Vergleich zur einzelnen Sanierung, infolge des grösseren Arbeitsvolumens wesentlich.

### **Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)**

#### **Art. 6 Grundsatz**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

#### **Art. 7 Abwasserbeseitigung**

<sup>1</sup> Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden.

#### **Art. 11 Anschluss- und Abnahmepflicht**

<sup>1</sup> Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

### **Reglement über die Kanalisationen und Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement)**

#### **Art. 14 Bau, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen**

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstücks gehören, müssen von den Eigentümern gemäss den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 21 bis 26 erstellt, unterhalten und erneuert werden.

**Art. 22 Zugänglichkeit**

Die Abwasseranlagen müssen zugänglich und kontrollierbar sein. Massgeblich ist die Schweizer-norm „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“ des Verbandes Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verbandes (SSIV).

**Art. 24 Materialien**

Alle Abwasseranlagen müssen mit gereinigtem, qualitativ einwandfreiem Material erstellt werden. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohre bestehen. Die Materialien müssen den Zulassungsempfehlungen des SSIV entsprechen.

**Art. 25 Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen**

Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

**Art. 26 Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln**

<sup>1</sup> Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

<sup>3</sup> Der Eigentümer ist verpflichtet, Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.